

BGB – Allgemeiner Teil

• III. Rechtsgeschäftslehre

- ▶ Die Rechtsgeschäftslehre bildet den Kern des Allgemeinen Teils des BGB. Der dritte Abschnitt des Allgemeinen Teils des BGB, die §§ 104 bis 185, trägt die Überschrift *Rechtsgeschäfte*.
- ▶ Das Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehrerer Willenserklärungen gerichtet auf einen rechtlichen Erfolg

▶ 40

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• III. Rechtsgeschäftslehre

- ▶ So beinhaltet das Angebot des Kaufwilligen zum Abschluss eines Kaufvertrages nach §§ 433, 145 den Willen, das Eigentum an der Sache zu erwerben gegen Zahlung des Kaufpreises. Dieses Angebot ist eine Willenserklärung. Nimmt der Verkaufswillige dieses Angebot an und gibt damit seinerseits wiederum eine Willenserklärung ab, kommt ein Vertrag durch die beiden Willenserklärungen nach § 145 zustande.

▶ 41

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• III. Rechtsgeschäftslehre

- ▶ Das Rechtsgeschäft durchzieht das gesamte BGB. Sobald es auf den Willen zur Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges ankommt, gelten die Regeln über das Rechtsgeschäft wie
 - ▶ im Schuldrecht § 433 Kaufvertrag
 - ▶ im Sachenrecht § 929 Einigung zur Eigentumsübertragung
 - ▶ im Eherecht § 1408 Ehevertrag
 - ▶ im Erbrecht § 2274 Erbvertrag

▶ 42

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **III. Rechtsgeschäftslehre**

▶ **Die Willenserklärung**

- ▶ Eine Willenserklärung ist jede *Äußerung einer Person, die rechtsrelevant gedeutet werden kann. Man unterscheidet* den objektiven und den subjektiven Tatbestand, die in ihrer Summe die Willenserklärung ausmachen

▶ 43

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **III. Rechtsgeschäftslehre**

▶ **Die Willenserklärung**

▶ **Objektiver Tatbestand**

- Hierunter versteht man das *nach außen gerichtete handeln*. Nur die einer bestimmten Person oder einer kleinen, abgegrenzten Personengruppe gegenüber abgegebene Äußerung hat den Charakter einer Willenserklärung

▶ 44

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **III. Rechtsgeschäftslehre**

▶ **Die Willenserklärung**

▶ **Subjektiver Tatbestand**

- Subjektiv ist der Teil der Willenserklärung, der sich *nur im Bewußtsein des Handelnden abspielt und nach außen* nicht in Erscheinung tritt.

▶ 45

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• III. Rechtsgeschäftslehre

▶ Die Willenserklärung

▶ Subjektiver Tatbestand

□ Der subjektive Teil der Willenserklärung besteht aus drei Elementen:

□ Handlungswille: der *Wille, eine Handlung vorzunehmen*. Zufällige Körperbewegungen scheiden daher als Willenserklärungen aus, aber aus gewohnheitsrechtlicher Sicht nicht etwa zufälliges Heben der Hand auf einer Auktion.

▶ 46

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• III. Rechtsgeschäftslehre

▶ Die Willenserklärung

▶ Subjektiver Tatbestand

□ Erklärungsbewußtsein: das *Bewußtsein, eine Handlung vorzunehmen*. Dieses ist etwa bei Störungen der Geistestätigkeit durch Krankheiten oder Rauschzustände ausgeschlossen.

□ Geschäftswille: der *Wille, durch das Handeln ein Rechtsgeschäft abzuschließen*. Auch dieser kann durch Störungen der Geistestätigkeit eingeschränkt sein oder fehlen.

▶ 47

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• III. Rechtsgeschäftslehre

▶ Die Willenserklärung

▶ Schweigen als Willenserklärung:

□ Willenserklärungen setzen normalerweise aktives Tun voraus; Schweigen gilt nicht als Willenserklärung bzw. als Ablehnung. Von dieser Regel gibt es jedoch eine Anzahl von Ausnahmen:

□ Vertraglich normiertes Schweigen

□ Gesetzlich normiertes Schweigen: Das Schweigen des gesetzlichen Vertreters bei Käufen von Kindern gilt nach zwei Wochen als Verweigerung der Genehmigung (§108 Abs. 2 Satz 2 BGB).

▶ 48

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Rechtsgeschäftslehre**
 - ▶ **Die Willenserklärung**
 - ▶ Die meisten Willenserklärungen müssen einem bestimmten Erklärungsempfänger zugehen und werden erst durch Zugang wirksam. Man spricht dann von einer sogenannten zugangsbedürftigen Willenserklärung.
 - ▶ Das betrifft nicht nur Angebote sondern auch einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen

▶ 49 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Rechtsgeschäftslehre**
 - ▶ **Prüfungsschema für Rechtsgeschäfte**
 - ▶ 1. Liegt eine Willenserklärung vor?
 - ▶ §§116ff Handlungswille, Erklärungsbewußtsein, Geschäftswille (*subjektiver Tatbestand*)
 - ▶ – " – Schriftliche, mündliche, konkludente Äußerung (*objektiver Tatbestand*)

▶ 50 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Rechtsgeschäftslehre**
 - ▶ **Prüfungsschema für Rechtsgeschäfte**
 - ▶ 2. Ist die Willenserklärung zugegangen ?
 - ▶ Eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden wird in dem Zeitpunkt wirksam, wenn sie ihm zugeht (§ 130 Abs. 1 BGB).
 - ▶ Für die Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung genügt nicht nur die Abgabe der Willenserklärung. Erforderlich ist ein Zugang der Willenserklärung beim Adressaten.

▶ 51 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **III. Rechtsgeschäftslehre**

▶ **Prüfungsschema für Rechtsgeschäfte**

▶ 3. Liegt ein Rechtsgeschäft vor ?

- ▶ §145 (Bindung an die Willenserklärung - Möglichkeit des Ausschlusses einer Bindung)
- ▶ §147 (Annahmefrist - unter Anwesenden und unter Abwesenden)
- ▶ §149f (Verspätete oder abgeänderte Vertragsannahme)
- ▶ §157 (Vertragsauslegung: Treu und Glauben!)

▶ 52

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **III. Rechtsgeschäftslehre**

▶ **Prüfungsschema für Rechtsgeschäfte**

▶ 4. Ist der Vertrag nichtig ?

- ▶ §105 (Geschäftsunfähigkeit)
- ▶ §110 („Taschengeldparagraph“)
- ▶ §116 (Geheimer Vorbehalt bei Kenntnis der Gegenseite §117!)
- ▶ §118 (nicht ernstgemeinte Willenserklärung - „Scherz“)

▶ 53

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **III. Rechtsgeschäftslehre**

▶ **Prüfungsschema für Rechtsgeschäfte**

▶ 4. Ist der Vertrag nichtig ?

- ▶ §125 (Formmangel)
- ▶ §134 (Verstoß gegen gesetzliches Verbot)
- ▶ §138 (Sittenwidrigkeit, Wucher)
- ▶ §154 (Offener Einigungsmangel)
- ▶ §155 (Versteckter Einigungsmangel)

▶ 54

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Rechtsgeschäftslehre**
- ▶ **Prüfungsschema für Rechtsgeschäfte**
- ▶ 5. Ist der Vertrag anfechtbar?
 - §119 (Irrtum)
 - §123 (Täuschung oder Drohung)
 - §124 (Frist: 1 Jahr nach Wegfall der Zwangslage oder Entdeckung der Täuschung)
 - §120 (Übermittlungsfehler, nur bei Willenserklärungen unter Abwesenden)
 - §121 (Frist: unverzüglich bei Entdeckung des Fehlers!)
 - §122 (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden)

▶ 55 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Das Recht der Stellvertretung**
- ▶ Aus dem Gedanken der Privatautonomie folgt, daß Rechte und Pflichten von Personen nicht nur durch eigenes, sondern auch durch *stellvertretendes Rechtshandeln begründet* werden können:
- ▶ Handelnder und Subjekt des Rechtsverhältnisses sind *verschiedene Personen*. Das Handeln des Stellvertreters wird dem Vertretenen kraft Vollmacht zugeordnet.
- ▶ Die vom Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte beruhen damit zumindest mittelbar auf einer Willenserklärung des Vertretenen.

▶ 56 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Das Recht der Stellvertretung**
- ▶ **Erteilung der Vollmacht**
- ▶ Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch *formlose Willenserklärung* des Bevollmächtigenden dem Bevollmächtigten gegenüber (§167 Abs. 1 BGB).
- ▶ Es kann ein formbedürftiges Rechtsgeschäft *formfrei bevollmächtigt werden!* Eine *Ausnahme* ist die Vollmacht für formbedürftige Rechtsgeschäfte, die über einen *längeren Zeitraum oder unwiderruflich* erteilt werden soll. Dann ist nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung das Formerfordernis der Vollmacht gleich der „höchsten“ Formerfordernis des zu bevollmächtigenden Rechtsgeschäftes.

▶ 57 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Das Recht der Stellvertretung**
 - ▶ **Erteilung der Vollmacht**
 - ▶ Beispiel:
 - ▶ *Prokura wird notariell und handelsregisteröffentlich erteilt, weil der Prokurist – von der Belastung und dem Verkauf von Grundstücken abgesehen – zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Schritten bevollmächtigt ist, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt (§49 HGB), also auch zu Rechtsgeschäften, die notarieller Beurkundung bedürfen*

▶ 58 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Das Recht der Stellvertretung**
 - ▶ **Innenvollmacht und Außenvollmacht**
 - ▶ Die Bevollmächtigung kann entweder gegenüber dem zu Bevollmächtigenden (*Innenvollmacht*) als auch gegenüber dritten Personen (*Außenvollmacht*) wirken. Beide Wirkungskreise sind voneinander unabhängig.

▶ 59 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Das Recht der Stellvertretung**
 - ▶ **Innenvollmacht und Außenvollmacht**
 - ▶ Beispiel:
 - ▶ Der Ladeninhaber L teilt seinem Buchhalter B mit, daß er künftig alle Inkassogeschäfte selbstständig vornehmen dürfe (*Innenvollmacht*). L setzt sodann in einem Rundschreiben seine Geschäftsfreunde davon in Kenntnis, daß B künftig mit dem Inkasso aller Forderungen beauftragt sei (*Außenvollmacht*).

▶ 60 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Das Recht der Stellvertretung**
 - ▶ **Innenvollmacht und Außenvollmacht**
 - ▶ Außenvollmacht ist *auch gegeben, wenn der Vertretene* dem Vertreter eine schriftliche Bestätigung über die Erteilung der Vollmacht ausgehändigt hat, und dieser die Urkunde dritten Personen vorlegt (§172 Abs. 1 BGB)

▶ 61 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Das Recht der Stellvertretung**
 - ▶ **Inhalte der Vollmacht**
 - ▶ Die Bevollmächtigung kann *verschiedener Art sein*. Insbesondere unterscheidet man:
 - ▶ Einzelvollmacht
 - ▶ Empfangsvollmacht:
 - ▶ Artvollmacht oder Spezialvollmacht

▶ 62 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

- **III. Das Recht der Stellvertretung**
 - ▶ **Inhalte der Vollmacht**
 - ▶ Einzelvollmacht:
 - ▶ Die Vertretung beschränkt sich *nur auf ein einziges vorzunehmendes Rechtsgeschäft*.

▶ 63 RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• IV. Das Recht der Stellvertretung

- ▶ Besondere Formen der Vollmacht im HGB – Vertretung des Kaufmanns
 - Prokura §§ 48 ff HGB
 - Handlungsvollmacht § 54 HGB
- ▶ Beides sind Sonderformen rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht
- ▶ Daneben aber auch nach § 167 BGB

▶ 64

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• IV. Das Recht der Stellvertretung

- ▶ **Vertretung des Kaufmanns**
 - Im übrigen gelten ergänzend (§2 EGHGB) zu den Regeln des HGB die Regeln über die Stellvertretung, § 164 BGB
 - Eigene Willenserklärung
 - In fremden Namen
 - Im Rahmen der Vertretungsmacht

▶ 65

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• IV. Das Recht der Stellvertretung

- ▶ **Vertretung des Kaufmanns**
 - ▶ Prokura - § 48 HGB
 - Ist eine gesetzliche umschriebene rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (keine gesetzliche Vertretungsmacht wie z.B. der Eltern für ihre Kinder)
 - Vollmacht nach § 166 II S. 1 BGB, aber der Umfang ist gesetzlich festgeschrieben

▶ 66

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• IV. Das Recht der Stellvertretung

- ▶ Vertretung des Kaufmanns
 - ▶ Prokura - § 48 HGB
 - Die Erteilung der Prokura erfolgt nur **persönlich** durch den Inhaber des Handelsgeschäftes oder einen gesetzlichen Vertreter
 - Nicht zulässig ist die Erteilung der Prokura durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter
 - Sie kann nur durch ausdrückliche Erklärung geschehen; d.h. eine konkludente Erteilung der Prokura bzw. eine „Duldungsprokura“ sind ausgeschlossen,

▶ 67

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• IV. Das Recht der Stellvertretung

- ▶ Vertretung des Kaufmanns
 - ▶ Prokura - § 48 HGB
 - Zur Erteilung genügt z.B. die Bezeichnung „Vollmacht gemäß § 48 HGB“
 - Eintragung nach § 53 I S. 1 HGB ist deklaratorisch

▶ 68

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• IV. Das Recht der Stellvertretung

- ▶ Vertretung des Kaufmanns
 - ▶ Prokura - § 48 HGB
 - Die Prokura zeigt sich nur im Außenverhältnis, dort wird der Umfang der Prokura durch Gesetz zwingend festgelegt.
 - Grundsätzlich unbeschränkte Vertretungs-macht, die der Betrieb irgendeines Handelsgeschäfts mit sich bringt

▶ 69

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

▶ **Vertretung des Kaufmanns – Übungsfall**

Die Phantasia Grundstücksverwaltungs GmbH hat Schulze zu ihrem Prokuristen bestellt. Die GmbH beschäftigt sich mit dem Vertrieb und der Verwaltung von Immobilien. Schulze unterschreibt im Namen der GmbH einen Kaufvertrag im Autohaus L über eine Mercedes S-Klasse – Limousine.

Der Geschäftsführer der GmbH will diese bei Lieferung nicht abnehmen und schon gar nicht bezahlen, da er sich ausschließlich mit Immobilien und nicht mit Mobilien beschäftigt.

Zu Recht?

▶ 70

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

▶ **Vertretung des Kaufmanns – Übungsfall**

Lösung

- ▶ Kaufpreisanspruch § 433 II BGB (+), da Prokurist die GmbH wirksam vertreten hat,
- ▶ da § 164 I BGB (+),
 - da Prokura wirksam erteilt wurde (+), da **irgendein** Handelsgeschäft abgeschlossen worden ist;
 - es kommt nicht darauf an, dass die GmbH sich lediglich mit Immobilien beschäftigt und nicht mit Mobilien beschäftigt.

▶ 71

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

▶ **Vertretung des Kaufmanns – Prokura**

▶ **Aber gesetzliche Beschränkungen:**

- Prokurist ist nicht ermächtigt zu Vertretungshandeln, das nicht auf den „Betrieb des Handelsgewerbe“ gerichtet ist, daraus folgt, Prokura ermächtigt **nicht**
 - zur Veräußerung des Gewerbebetriebes bzw.
 - Grundlagengeschäften, wie die Änderung der Firma, Aufnahme von Gesellschaftern

▶ 72

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

- ▶ Vertretung des Kaufmanns – Prokura
 - ▶ Prokurist selbst kann **keine** Prokura erteilen, dies kann nur der Inhaber selbst bzw. sein gesetzlicher Vertreter,
 - ▶ Prokurist ist **nicht** zur Veräußerung bzw. Belastung von Grundstücken ermächtigt, § 49 II HGB, sofern nicht eine besondere Bevollmächtigung vorliegt (analoge Anwendung auf Verpflichtungsgeschäfte zur Veräußerung bzw. Belastung von Grundstücken)

▶ 73

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

- ▶ Vertretung des Kaufmanns – Prokura
 - ▶ Ausnahme von der Unbeschränkbarkeit der Prokura
 - Gesamtprokura (Vertretung nur wirksam wenn 2 Prokuristen bzw. 1 Prokurist und ein organschaftlicher Vertreter (O) handeln)
 - Gemischte Prokura = sowohl P als auch O benötigen die Mitwirkung des anderen
 - Halbseitige Prokura = P benötigt Mitwirkung des O, aber nicht umgekehrt

▶ 74

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

- ▶ Vertretung des Kaufmanns – Prokura
 - ▶ Missbrauch der Vertretungsmacht
 - **Kollusion:** Vertreter und Vertragspartner handeln gemeinsam zum Nachteil des Vertretenen zusammen
 - **Evidenz:** Vertragspartner kannte den Missbrauch der Vertretungsmacht, oder hätte ihn kennen müssen, da er offensichtlich war
 - **Rechtsfolge:** § 177 I BGB analog

▶ 75

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

- ▶ Vertretung des Kaufmanns – Handlungsvollmacht § 54 I HGB
 - Im Gegensatz zur Prokura nur Bevollmächtigung zum Abschluss eines **branchentypischen** („derartigen“) Geschäfts
 - Setzt keine ausdrückliche Erklärung voraus
 - Grundsätzlich unbeschränkt und unbeschränkbar

▶ 76

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

- ▶ Vertretung des Kaufmanns – Handlungsvollmacht § 54 I HGB - Arten
 - **Generalhandlungsvollmacht** § 54 I 1. Alt. HGB, Betrieb des (konkreten) Handelsgewerbes
 - **Arthandlungsvollmacht** § 54 I 2. Alt. HGB, für bestimmte Arten von Geschäften
 - **Spezialhandlungsvollmacht** § 54 I 3. Alt. HGB, für einzelne Geschäfte

▶ 77

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

- ▶ Vertretung des Kaufmanns – Vertretungsmacht des Ladenangestellten § 56 HGB – Übungsfall
C betreibt ein Möbelgeschäft. Da er dringend weg muss beauftragt er seinen Freund F mit der Aufsicht im Laden. F findet Gefallen an dieser Tätigkeit und verkauft Möbelstücke 30 % unter dem Verkaufspreis. Muss C die Geschäfte gegen sich Geltend lassen ?
Abwandlung: F trägt einen Overall mit der Aufschrift „Müller – Gas, Wasser, Sch...“

▶ 78

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

- ▶ Vertretung des Kaufmanns – Vertretungsmacht des Ladenangestellten § 56 HGB – Übungsfall - Lösung
 - ▶ Bei Ladenangestellten wird vermutet, dass die Vollmacht mit einem bestimmten Umfang erteilt wurde,
 - ▶ Wurde keine Vollmacht erteilt, so besteht wegen § 56 HGB eine unwiderlegbare Vermutung, nach der der Angestellte als bevollmächtigt gilt (Rechtsscheinvollmacht)

▶ 79

RA Steindl - Recht 22.04.2024

BGB – Allgemeiner Teil

• **IV. Das Recht der Stellvertretung**

- ▶ Vertretung des Kaufmanns – Vertretungsmacht des Ladenangestellten § 56 HGB – Übungsfall - Lösung
 - ▶ Unwiderlegbare Vermutung für Vollmacht (+)
 - ▶ Angestellter gemäß § 56 HGB ist nicht nur derjenige im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern auch der, der mit Wissen und Willen des Inhabers im Laden tätig wird
 - ▶ Analoge Anwendung des § 54 III HGB
 - ▶ Abwandlung: Offensichtlich keine Vollmacht

▶ 80

RA Steindl - Recht 22.04.2024
